

SCHULKONZEPT

# FAHRTENKONZEPT

Letzte Aktualisierung: 05.02.2020

[www.e-l-ge.de](http://www.e-l-ge.de)



Schulwanderungen und Schulfahrten, Studienfahrten und internationale Begegnungen sind wesentliche Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen.

EUGEN-LANGEN  
GESAMTSCHULE

AUF DEN PFADEN DES WISSENS: UNSER  
FAHRTENKONZEPT FÜR EINE GEMEINSCHAFTLICHE  
EXPEDITION DURCH BILDUNG UND ABENTEUER

**Vorbemerkung**

„Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen – im Folgenden Schulwanderungen und Schulfahrten – sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. [...]

Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (...) in eigener Verantwortung.“

(aus: „Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten“ – Wanderrichtlinien – WRL – Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.3.1997 [BASS 14-12 Nr. 2] – seit 26.04.2013 durch Änderungserlass: „Richtlinien für Schulfahrten“)

Unsere Schulen sehen Schulwanderungen und –fahrten als einen unverzichtbaren Baustein ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Wandertage und Klassenfahrten stärken das Verantwortungsgefühl und die sozialen Bindungen, erhalten die Lernfreude, bieten im Sinne der Öffnung von Schule die Möglichkeit, auch außerhalb der vertrauten Schulräumlichkeiten Erfahrungen zu sammeln, neue Orte, Menschen und Verhaltensweisen kennenzulernen.

Die Lehrerkonferenz, die Schülervertretung und die Schulpflegschaft erhalten Gelegenheit zur Mitwirkung an einem Konzept für Schulwanderungen und –fahrten.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenkonzept fest, durch das die Anzahl, die Dauer und die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden.

Der finanzielle Aufwand für eine Klassenfahrt darf kein Grund sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann. Aus diesem Grund wird in der Klassenpflegschaftssitzung ein gemeinsamer Kostenrahmen festgelegt.

Für alle Fahrten und Wandertage gilt ausnahmslos ein generelles Rauch- und Alkohol-Verbot.

Ansprechpartner/innen für Fragen zu schulische Fahrten sind die Klassenlehrer/innen, in speziellen Fragen die Abteilungsleitung oder die Schulleitung.



### Planung einer Fahrt

Die/Der Klassenlehrer/in schlägt der Klasse und allen Eltern zu Beginn eines Schuljahres und rechtzeitig (mindestens 4 Monate vorher) das Ziel, die Dauer und das Programm einer mehrtägigen Klassenfahrt vor. Die Klassenpflegschaft entscheidet darüber in geheimer Wahl. Bei der Klassenpflegschaft nicht anwesende Eltern können die Abstimmung nicht im Nachhinein blockieren und Änderungen erzwingen.

Unmittelbar im Anschluss an den Beschluss müssen alle Eltern eine rechtsverbindliche Anmeldung zu der Klassenfahrt unterzeichnen. Darin verpflichten sie sich, die für die Klassenfahrt anfallenden Kosten vollständig zu tragen. Ihnen wird dringend empfohlen, eine Reise-Rücktrittsversicherung abzuschließen.

Bei einer Nicht-Teilnahme eines Kindes, die nicht krankheitsbedingt ist (Umzug, Nicht- Versetzung, Ausschluss von der Klassenfahrt aus erzieherischen Gründen, usw.) und die somit von einer solchen Reise-Rücktrittsversicherung nicht getragen werden, müssen die in jedem Fall entstehenden/entstandenen Kosten dennoch getragen werden.

Eine Klassenfahrt wird erst dann fest gebucht, wenn innerhalb einer festgesetzten Frist alle Eltern eines für die Fahrt angemeldeten Kindes eine festgelegte Anzahlung geleistet haben. Sollte zu einem festgelegten Zeitpunkt die Restrate nicht gezahlt worden sein, wird die Anzahlung zur Deckung anfallender Stornokosten des jeweiligen Kindes verwendet. Der Restbetrag wird zurückgezahlt.

Den Eltern ist durch eine frühzeitige Planung (mindestens 4 Monate vorher) Gelegenheit zu geben, die Kosten für die Fahrt anzusparen.

Die Klassenfahrt muss mit dem durch die Schulkonferenz festgelegten Fahrtenkonzept übereinstimmen. Eine Klassenfahrt muss ein ganz klar erkennbares Programm haben, in denen Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schule erkennbar werden. Eine mehrtägige Fahrt, bei der die Schüler/innen sich zu großen Teilen ohne klare bildende, kulturelle, soziale, und/oder sportliche Programmpunkte sich selbst überlassen sind, kann nicht genehmigt werden.

Auf behinderte Personen und Menschen mit chronischen Erkrankungen, egal, ob Lehrkraft oder Schüler/in, ist Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung der Fahrt muss in der Regel möglich und zumutbar sein. In besonderen Fällen obliegt es der Klassen- und Schulleitung – in Absprache mit den Betroffenen – über die Teilnahme an der Fahrt zu entscheiden.

Eine Klassenfahrt darf auch ins Ausland gehen, wenn die o. g. Punkte ausnahmslos berücksichtigt werden. Schon bei der Planung muss frühzeitig über eventuelle Aufsichtsprobleme, Gefahrvermeidung und Unfall-Verhütung nachgedacht werden.

Bei der Planung von sportlichen Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko müssen unbedingt der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 26.11.2014 sowie die Rechtsgrundlagen zu dieser Sicherheitsförderung (Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“ / Download: [www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de)) beachtet werden.

Ansprechpartner/innen für Fragen zu schulische Fahrten sind die Klassenlehrer/innen, in speziellen Fragen die Schulleitung.



### Genehmigung einer Fahrt

Die Genehmigung einer Schulfahrt als Schulveranstaltung erteilt die Schulleitung gemeinsam mit dem Schulträger auf der Basis eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags (mindestens 4 Monate vorher) und im Rahmen des durch die Schulkonferenz festgelegten Schulfahrtenkonzepts möglichst vor dem Vertragsabschluss.

Sie prüfen, ob das durch die Schulkonferenz festgelegte Konzept beachtet wurde und ob die Finanzierung gesichert ist. Letzteres muss die/der Leiter/in der Fahrt ihm im Antrag schriftlich zusichern.

Die/Der Leiter/in der Fahrt sollte unbedingt vor dem Vertragsabschluss eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung (siehe Anlage!) aller betroffenen Eltern einholen, in welcher sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei muss auf die Möglichkeit, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, hingewiesen werden.

Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen von Lehrern oder Eltern geschlossen. Der Schulleiter genehmigt mit der Unterzeichnung des Antrages auch die Dienstreise der Fahrtleiter/in und weiterer Begleitpersonen.

Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung ist ausnahmslos das offizielle Formblatt zu verwenden. Ansprechpartner/innen für Fragen zu schulische Fahrten sind die Klassenlehrer/innen, in speziellen Fragen die Schulleitung.

### Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrer/innen. In der Regel leitet die/der Klassenlehrer/in die Fahrt (Ausnahme: Studienfahrten und internationale Begegnungen).

Es muss darauf geachtet werden, dass Teilzeit-Lehrkräfte im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden in entsprechend größeren Zeitabständen an Schulfahrten teilnehmen (vgl. auch § 17 der ADO). Alternativ kann mit der Schulleitung ein innerschulischer Ausgleich festgelegt werden, sofern möglich. Die sich auf einer Fahrt befindenden Lehrkräfte beachten das Vertretungskonzept der Schule.

Lehramtsanwärter/innen und Eltern können Schulfahrten begleiten. Da die Eugen-Langen-Gesamtschule in der Schulsozialarbeit gut aufgestellt ist und sie auch immer Ansprechpartner für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler sind, werden Fahrten neben den KlassenlehrerInnen vom Pädagogischen Service Point (PSP) begleitet.

Von der Schule beschlossene Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen. Gemäß § 43 des aktuell gültigen Schulgesetzes NRW sind die Schüler/innen zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Fällen ist eine Befreiung von der Teilnahmepflicht möglich. Die Eltern müssen hierzu der/dem Leiter/in der Fahrt rechtzeitig (in der Regel vor Vertragsabschluss!) einen schriftlichen Antrag vorlegen, in welchem sie ihren Antrag begründen.



Schüler/innen, die von einer Fahrt befreit wurden, nehmen am Unterricht einer anderen Klasse teil. Schüler/innen können durch eine Ordnungsmaßnahme von einer Schulfahrt ausgeschlossen werden. Ansprechpartner/innen für Fragen zu schulischen Fahrten sind die Klassenlehrer/innen, in speziellen Fragen die Schulleitung.

### Aufsicht und Gefahrenvermeidung

Mögliche Gefährdungen, das Alter der Teilnehmer/innen, ihr Entwicklungsstand, ihr Verantwortungsbewusstsein und Arten von Behinderungen müssen jederzeit eingeschätzt und berücksichtigt werden. Bei (mehr tägigen) Klassen- und Studienfahrten ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen, eine davon muss weiblichen Geschlechts sein. Als Begleitperson für die Klassenfahrt kommt in erster Linie die Schulsozialarbeit in Frage. Die/Der Leiter/in einer Fahrt darf auch andere geeignete Personen (z. B. Erziehungsberechtigte, volljährige Schüler/innen) als Begleiter/in der Fahrt mitnehmen.

Nach vorheriger Absprache mit den Eltern (diese dokumentieren dies in der rechtsverbindlichen Anmeldung zur Fahrt) kann den Schülern auch gestattet werden, zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen durchzuführen, ohne dass dabei eine erwachsene Aufsichtsperson jeden Schüler überwacht. Allein darf kein/e Schüler/in eine Unternehmung machen. Die zulässige Kleinstgröße einer Gruppe beträgt drei Schüler/innen.

Die Aufsichtspersonen müssen in solchen Fällen aber jederzeit ansprechbar und erreichbar sein (Handy / Angabe des Ortes, wo sie sich aufhalten). Die Leiter/innen und Begleiter/innen der Schulfahrt übernachten grundsätzlich in derselben Unterkunft wie die Schüler/innen.

Ausnahme ist die Unterbringung in verschiedenen Gastfamilien bei internationalen Begegnungen. Hier muss durch die Fahrtleitung aber darauf geachtet werden, dass die Gastfamilien ihre Aufsichtspflicht nicht vernachlässigen.

Bei der Planung von sportlichen Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko müssen unbedingt der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 26.11.2014 sowie die Rechtsgrundlagen zu dieser Sicherheitsförderung (Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“ / Download: [www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de)) beachtet werden!

### Wandertage

Jede Klasse darf in einem Schuljahr zwei Wandertage durchführen. Die Klasse entscheidet zusammen mit ihrer Klassenlehrerin/ihrem Klassenlehrer, ob der Wandertag an einem festgelegten Tag im Winter und/oder an einem bestimmten Tag im Sommer durchgeführt werden soll. Ein Wandertag darf nicht unzumutbar teuer sein.

Auch Wandertage sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Das bedeutet, dass ein Wandertag ein klar erkennbares Programm haben muss, aus welchem ein kulturelles, sportliches oder bildendes Ziel erkennbar wird.



Ein Wandertag hat grundsätzlich das Ziel, die Klassengemeinschaft zu stärken und die sozialen Bindungen auszubauen. Unternehmungen in kleinen Einzelgruppen ohne die o. g. Ziele (z. B. shoppen gehen, irgendwo auf der Wiese liegen, etc.) sind nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten und der Schulleitung im Anschluss an das offizielle Programm möglich, welches den deutlich höheren Zeitanteil haben muss.

Ein Wandertag hat mindestens den gleichen Zeitumfang wie der stundenplanmäßige Unterricht an diesem Tag. Wandertage sind den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Schulleitung rechtzeitig im Vorhinein (mindestens 2 Wochen vorher) anzukündigen.

Die Schulleitung muss den Wandertag als Schulveranstaltung schriftlich genehmigen, sodass alle Personen versichert sind. Auf bereits festgelegte Klassenarbeiten und andere schon vorher geplante Veranstaltungen ist zu achten. Ein Wandertag wird in der Regel von zwei Personen begleitet. Die Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich eine Teilnahmepflicht. Befreiungen von der Teilnahmepflicht sind in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten spätestens zehn Tage vor der Fahrt schriftlich bei der Klassenleitung einzureichen.

### **Unterrichtsgänge**

Als Unterrichtsgang bezeichnet man im Unterschied zu einem Wandertag einen Ausflug einer Klasse oder eines Kurses, der ein ganz bestimmtes, spezielles Thema des Unterrichts aufgreift. Nähere Auskunft dazu können die Fachlehrerinnen und Fachlehrer geben.

Diese Unterrichtsgänge sind wichtiger Bestandteil des Lernens vor Ort außerhalb des Klassenzimmers. Für alle Unterrichtsgänge gelten die gleichen sonstigen Bedingungen, die auch für Wandertage und Klassenfahrten gelten (Teilnahmepflicht, Aufsicht, etc.).

Ansprechpartner/innen für Fragen zu Unterrichtsgängen sind die Fachlehrer/innen und die Fachkonferenz-Vorsitzenden der einzelnen Fächer, in speziellen Fragen auch die Schulleitung.

### **Klassenfahrten in Klasse 5, 9 und EF**

In der Klasse 5 (Ort: NRW) dient die Klassenfahrt (drei Tage) zur Bildung einer Klassengemeinschaft.

Eine maximal siebentägige Fahrt findet in der Klasse 9 (Ort: Großstadt bundesweit) statt.

Dabei wird angestrebt, dass die Fahrten in den jeweiligen Stufen parallel durchgeführt werden. Zusätzlich soll in der Einführungsphase der Oberstufe eine weitere Fahrt stattfinden. Dieses Fahrtenkonzept wird bis zum Ausbau der Oberstufe aktualisiert.

